

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q 1	BK 3	206	2020
-----	------	-----	------

Der Betrieb

Helo Maschinen Technik GmbH
Zwickauer Straße 394
09117 Chemnitz
DEUTSCHLAND

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen/Hartlöten/thermisches Spritzen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen

relevante Arbeiten der Bauteilklasse **BK 3** in den Prozessen

Schutzgasschweißen (135, 141)

an Werkstoffen der Gruppen **1.1, 1.2, 8.1** nach **CEN ISO/TR 15608**

auszuführen.

Auflagen und Bemerkungen: gemäß Rückseite

Aufsichtsperson/ Fachverantwortlicher:	Name Richter	Vorname Steffen	geb. am 16.09.1962	Qualifikation IWS/EFW
Vertreter:	Schröter	Thomas	01.07.1987	IWS
	Liehmann	Silvio	25.06.1977	SFM

Geltungsdauer der Zulassung: vom 03.03.2020 bis zum 02.03.2023

Ausstellungsort, Datum: Berlin, 10.03.2020

Anerkannte Stelle

GSI – Gesellschaft für Schweißtechnik International mbH,
NL SLV Berlin-Brandenburg

Dipl.-Wirt.-Ing. Sven Nowak



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,
oder
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: -



Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.